

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 25. September 1963

12. Stück

19. Gesetz: Errichtung einer Staatsprüfungskommission für den Försterdienst beim Amt der Wiener Landesregierung.

20. Gesetz: Körnung und Haltung von Vattertieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz).

19.

Gesetz vom 12. Juli 1963 über die Errichtung einer Staatsprüfungskommission für den Försterdienst beim Amt der Wiener Landesregierung.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 47 Abs. 3 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, beschlossen:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Staatsprüfung für den Försterdienst wird beim Amt der Wiener Landesregierung eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst errichtet.

(2) Die Staatsprüfungskommission besteht aus dem Forstdirektor als Vorsitzenden oder einem Forstwirt als stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei Forstwirten und einem Förster als Prüfungskommissäre. Für jeden Prüfungskommissär ist ein Ersatzmann zu bestellen. Die Prüfungskommissäre und ihre Ersatzmänner müssen im praktischen Betriebsdienst tätig sein oder tätig gewesen sein.

§ 2

(1) Der stellvertretende Vorsitzende wie auch die Prüfungskommissäre und ihre Ersatzmänner werden von der Landesregierung aus dem Stand der Forstbeamten des Wiener Magistrates auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft, uneigennützig und unparteiisch ausüben werden.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Prüfungskommissärs tritt an dessen Stelle der Ersatzmann.

§ 3

Die Prüfungskommissäre erhalten für die Durchführung der Staatsprüfung eine Entschädigung. Diese beträgt für jeden Prüfungswerber je 50 S für den Vorsitzenden und die Forstwirte und 40 S für den Förster.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Ertl

20.

Gesetz vom 12. Juli 1963 über die Körnung und Haltung von Vattertieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Unter Körnung im Sinne dieses Gesetzes wird die behördliche Zulassung eines Vattertieres zum Decken oder zur Samengewinnung für die künstliche Besamung weiblicher Tiere verstanden.

(2) Vattertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden.

(3) Maßnahmen auf dem Gebiete des Veterinärwesens werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

(1) Zur Zucht dürfen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gekörnte Vattertiere verwendet werden (Körpflicht).

(2) Von der Körpflicht sind ausgenommen:

- a) Vattertiere, die ausschließlich der Lehr- und Versuchstätigkeit an der Tierärztlichen Hochschule in Wien dienen;
- b) Hengste, die ausschließlich für Zwecke der Rennpferdezucht (Traber und Vollblut) verwendet werden;
- c) Hengste, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Zuchtzwecke aufgestellt sind oder in Bundespferdezuchtanstalten gehalten werden.

§ 3

(1) Zur Körnung sind nur folgende Rassen zugelassen:

- bei Rindern die Fleckvieh-, Braunvieh- und Grauviehrasse;
- bei Schweinen das Weiße Edelschwein und das Deutsche Veredelte Landschwein;
- bei Pferden Noriker, Warmblut und Hafflinger;
- bei Schafen das Bergschaf und das Karakulschaf;
- bei Ziegen die Saanenziege.

(2) Andere Rassen können, auch mit Beschränkung auf einen bestimmten Zuchtzweck, durch Verordnung der Landesregierung zur Körung zugelassen werden, wenn dies im Hinblick auf die Leistung der Rasse und die Anzahl vorhandener, rassenmäßig in Betracht kommender weiblicher Tiere wirtschaftlich notwendig ist.

§ 4

- (1) Gekört dürfen nur werden:
alle Vatertiere, wenn
- a) sie einer zugelassenen Rasse angehören (§ 3);
 - b) sie das im Abs. 2 festgesetzte Mindestalter erreicht haben;
 - c) sie gesund, frei von Erbfehlern und erheblichen Konstitutionsmängeln sind und ihrer Rasse entsprechende Formen und eine ebensolche Entwicklung zeigen;
 - d) für sie ein Abstammungsnachweis vorliegt (Abs. 3);

alle Vatertiere mit Ausnahme der Hengste, wenn überdies

- e) aus dem Leistungsnachweis (Abs. 3) eindeutig hervorgeht, daß sie mindestens den Leistungsbedingungen gemäß Abs. 4 entsprechen;

Stiere, wenn sie überdies

- f) frei von Tuberkulose der Rinder und Brucellose (Abortus Bang) sind.

(2) Das Mindestalter beträgt für Kaltbluthengste 2½ Jahre, für Warmbluthengste und Haflingerhengste 3½ Jahre, für Stiere zwölf Monate, für Schafböcke neun Monate und für Eber sowie Ziegenböcke sechs Monate.

(3) Abstammungs- und Leistungsnachweise müssen von einem Zuchtverband ausgestellt sein, der von einer Landwirtschaftskammer anerkannt ist.

(4) Die zu stellenden Leistungsbedingungen (hinsichtlich Fruchtbarkeit, Milch- und Fleischleistung) werden durch Verordnung der Landesregierung mit dem Ziele der allgemeinen Hebung der Tierzucht, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Wiener Verhältnisse bestimmt.

§ 5

Zulässige Zuchtverwendungen sind:

- a) Zuchtverwendung A für Vatertiere, die zur öffentlichen Zuchtverwendung bestimmt sind;
- b) Zuchtverwendung B für Vatertiere, die ausschließlich zum Decken der eigenen weiblichen Tiere des Vatertierhalters bestimmt sind (private Zuchtverwendung);

c) Zuchtverwendung C für Vatertiere, die zum Decken der eigenen weiblichen Tiere des Vatertierhalters und fremder weiblicher Tiere, die aber der Rasse des Vatertieres angehören müssen, bestimmt sind (erweiterte private Zuchtverwendung);

d) Zuchtverwendung D für Vatertiere, die für die Samengewinnung zur künstlichen Besamung bestimmt sind (öffentliche Zuchtverwendung — Samengewinnung).

§ 6

(1) Es sind zwei Körkommissionen zu bilden: Eine für Hengste und eine für Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke.

(2) Jede Körkommission besteht aus

- a) einem Amtstierarzt;
- b) drei weiteren, auf dem Gebiete der Tierzucht fachkundigen Mitgliedern, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen müssen.

(3) Die Mitglieder der Körkommissionen (Abs. 2) werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Hinsichtlich der im Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder sind Vorschläge der Wiener Landwirtschaftskammer einzuholen. Für die Mitglieder der Körkommissionen ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern zu bestellen.

(4) Der Körkommission für Hengste gehört außerdem der Landstallmeister für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland an. Er wird durch seinen Stellvertreter im Amte vertreten.

(5) Die Namen der Mitglieder der Körkommissionen sind im Amtsblatt der Stadt Wien und im Mitteilungsblatt der Wiener Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen.

(6) Mitglieder der Körkommissionen sind bei Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflichten sowie bei Verlust des Wahlrechtes zum Nationalrat vor Ablauf ihrer Amtsdauer von der Landesregierung ihres Amtes zu entheben.

(7) Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Für die mit der Tätigkeit verbundenen Barauslagen gebührt eine Entschädigung. Die Barauslagen werden in Pauschalbeträgen abgegolten, die die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen bestehenden Entschädigungssätze festsetzt.

§ 7

(1) Die Mitglieder jeder Körkommission sind binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung ihrer Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien (§ 6 Abs. 5) vom Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer zur Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters einzuberufen.

(2) Die Mitglieder jeder Körkommission haben aus dem Kreis der unter § 6 Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder einen Obmann und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

(1) Die Körkommissionen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

a) über Anträge auf Körungen (§ 9 Abs. 1),
b) in den Fällen des § 11 Abs. 3 von Amts wegen zu entscheiden.

(2) Die Beschlüsse der Körkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Körung als abgelehnt (Abs. 1 lit. a) beziehungsweise als ungültig erklärt (Abs. 1 lit. b).

(3) Der Obmann beruft die Körkommission nach Bedarf ein. Er hat sie binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein gehörig belegter Körungsantrag vorliegt (§ 9 Abs. 1) oder wenn es der Amtstierarzt der Körkommission oder hinsichtlich der Körkommission für Hengste auch der Landstallmeister für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland verlangt.

(4) Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter, der Amtstierarzt und wenigstens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(5) Der Obmann bestellt aus den anwesenden Mitgliedern einen Schriftführer.

(6) Die Beschlüsse der Körkommission sind vom Obmann und vom Schriftführer zu beurkunden.

(7) Ausfertigungen der Körkommission sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. Das Dienstsiegel ist ein Rundsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm und hat das Wappen der Stadt Wien zu enthalten, das im oberen Teil mit der Bezeichnung der Körkommission und im unteren Teil mit „Wien“ zu umschreiben ist.

(8) Die Konzepts- und Kanzleigeschäfte sowie die sonstigen Hilfsdienste der Körkommissionen sind vom Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer zu besorgen.

§ 9

(1) Anträge auf Körungen von Vatertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vatertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung (§ 5) und die Nachweise der gemäß § 4 Abs. 1 notwendigen Erfordernisse enthalten.

(2) Mängel des Antrages sind dem Gesuchsteller zur Behebung unter Festsetzung einer kalender-

mäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als zurückgezogen.

(3) Die Mitteilung der Mängel und die Zurückweisung wegen nicht rechtzeitiger Behebung erfolgt durch den Obmann der Körkommission.

§ 10

(1) Die Körungen sind möglichst im Standorte des Vatertieres vorzunehmen.

(2) Der Vatertierhalter ist verpflichtet, das Vatertier nach den Weisungen des Obmannes der Körkommission im Freien vorzuführen oder durch geeignetes Personal vorführen zu lassen. Körungen im Stall sind verboten.

(3) Die Entscheidungen über Anträge auf Körungen (§ 8 Abs. 1 lit. a) sind den Parteien vom Obmann der Körkommission sofort zu verkünden.

(4) Jede Körung ist durch Ausfertigung eines Körscheines, der eine Beschreibung des Vatertieres und die zulässige Zuchtverwendung zu enthalten hat, zu bescheinigen und durch Anbringung eines Körkennzeichens am gekörten Vatertier ersichtlich zu machen.

(5) Nähere Bestimmungen über die Körscheine und Körkennzeichen erläßt die Landesregierung.

§ 11

(1) Die Körung wird, unbeschadet Abs. 3, ungültig

a) mit Ablauf des der Körung folgenden Kalenderjahres;
b) wenn das Vatertier aus dem Gebiete des Bundeslandes Wien verbracht wird.

(2) Die neuerliche Körung vor Ablauf der im Abs. 1 lit. a festgesetzten Frist ist zulässig.

(3) Die Körkommission hat die Körung vorzeitig für ungültig zu erklären (Abkörung), wenn das Vatertier als zuchtuntauglich befunden wird oder die Vatertierhaltung mangelhaft ist.

(4) Ein Vatertier ist zuchtuntauglich (Abs. 3)
a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle im § 4 Abs. 1 angeführten Erfordernisse zur Zeit der Körung gegeben waren;

b) wenn eines der im § 4 Abs. 1 lit. c und f angeführten Erfordernisse nach der Körung wegfällt;

c) wenn die weitere Zuchtverwendung des Vatertieres ungünstige Folgen nach sich ziehen würde.

(5) Den Körkommissionen ist der Zutritt zu Ställen von Vatertieren jederzeit zu gestatten.

(6) Jede Veränderung des Standortes, jede die weitere Zuchtverwendung ausschließende oder beeinträchtigende Erkrankung, die eingetretene

Zuchtuntauglichkeit, die Veräußerung, die Schlachtung und das Verenden eines gekörten Vatertieres hat dessen Halter unverzüglich dem Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer anzuzeigen.

(7) In den Fällen der Abs. 1 und 3 ist die Einziehung der Körscheine und der amtlichen Drucksorten (Deckscheine, Deckscheinhefte usw.) und in den Fällen der Abs. 1 lit. a und Abs. 3 überdies die Entfernung der Körkennzeichen an den Vatertieren vom Obmann der Körkommission zu veranlassen.

§ 12

(1) Für das Verfahren der Körkommissionen gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

(2) Die Bescheide in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 1 lit. a und des § 16 Abs. 3 unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel.

§ 13

(1) Für die Körung eines Vatertieres hat der Antragsteller eine Körgebühr zu entrichten. Die Körgebühren setzt die Landesregierung durch Verordnung in der Höhe fest, daß die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Körkommissionen und für die Drucksorten im wesentlichen gedeckt erscheinen.

(2) Wird der Antrag auf Körung abgewiesen, ist die halbe Körgebühr zu entrichten.

(3) Die Körgebühren sind vom Obmann der Körkommission vorzuschreiben und einzuheben.

(4) Die Körgebühren fließen dem Lande zu. Das Aufkommen an Körgebühren ist der Landwirtschaftskammer zu überweisen, welche zur Tragung der Kosten für die Körkommissionen und für etwa vorgeschriebene amtliche Drucksorten (§ 16 Abs. 4) verpflichtet ist. Allfällige Überschüsse aus den Körgebühren sind zur Förderung der Vatertierhaltung zu verwenden. Rückständige Körgebühren sind durch den Obmann der Körkommission festzustellen und können auf Grund eines Rückstandsausweises im Verwaltungswege eingebracht werden.

§ 14

(1) Zur künstlichen Besamung weiblicher Tiere darf nur Samen von Vatertieren der Zuchtverwendung D (§ 5 lit. d) verwendet werden.

(2) Wird der Samen von einem Ort außerhalb Wiens bezogen, muß er nachweisbar von einem Vatertier stammen, das den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend gekört und zur Samengewinnung zugelassen ist und überdies einer gemäß § 3 zugelassenen Rasse angehört.

§ 15

(1) Zuchtfähige, nicht gekörte Vatertiere und Vatertiere, deren Körung ungültig ist, dürfen

nicht mit zuchtfähigen weiblichen Tieren der gleichen Gattung so zusammengebracht werden, daß ein Decken möglich ist (gemeinsames Weiden u. dgl.).

(2) Zur Hintanhaltung mißbräuchlicher Zuchtverwendung der im Abs. 1 angeführten Vatertiere kann der Magistrat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung dieser Vatertiere anordnen.

§ 16

(1) Die Halter gekörter Vatertiere der Zuchtverwendung A und C (§ 5 lit. a und c) sind verpflichtet, zum Belegen überbrachte, belegfähige, nicht sichtbar kranke Tiere, die dem Schlage oder der Rasse nach zum Vatertier passen, von diesem nach Erlag des Deckgeldes belegen zu lassen.

(2) Die Halter gekörter Vatertiere der Zuchtverwendung D (§ 5 lit. d) sind verpflichtet, an Besitzer weiblicher Tiere, die dem Schlage oder der Rasse nach zum Vatertier passen und in Wien gehalten werden, Samen des Vatertieres zur künstlichen Besamung gegen Erlag des festgesetzten Entgeltes abzugeben.

(3) Auf Antrag entscheidet der Magistrat, ob eine Verpflichtung gemäß den Abs. 1 und 2 besteht.

(4) Die Halter gekörter Vatertiere sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Deckverwendung und über den Deckerfolg zu führen und der Landesregierung, bei Hengsten auch dem Landstallmeister für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland mitzuteilen. Sie sind weiters verpflichtet, dem Halter des gedeckten Tieres die Deckung zu bescheinigen. Nähere Bestimmungen erläßt die Landesregierung, die auch die Verwendung amtlicher Drucksorten anordnen kann.

§ 17

(1) Vatertiere sind so zu halten, zu füttern und zu warten, daß den Umständen angemessen ein größtmöglicher Zuchterfolg gewährleistet ist. Im gleichen Sinne ist von Vatertieren der Zuchtverwendung D der Samen zu gewinnen und die künstliche Besamung weiblicher Tiere durchzuführen. Nähere Bestimmungen erläßt die Landesregierung.

(2) Hengste dürfen zum Decken nur während der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli verwendet werden.

(3) Das Herumziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten (Hengstritt) ist verboten.

§ 18

(1) Der Halter eines weiblichen Tieres hat für das Belegen durch ein gekörtes Vatertier oder für die Abgabe von Samen eines gekörten Vatertieres an dessen Eigentümer ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird für die

einzelnen Tiergattungen von der Landesregierung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Anschaffungs- und Erhaltungskosten und der durchschnittlichen Sprung(Deck)leistung des Vatertieres unter Berücksichtigung der unentgeltlichen Nachdeckungen (Abs. 2) bis zu einem Höchstbetrag von 200 S je Sprung durch Verordnung bestimmt.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß bis zu drei Nachdeckungen unentgeltlich zu gewähren sind.

§ 19

(1) Die Anschaffung und Haltung eines zur öffentlichen Zuchtverwendung — Samengewinnung — (§ 5 lit. d) zugelassenen Stieres, ferner die fachmännische Gewinnung und Aufbewahrung dessen Samens obliegt der Wiener Landwirtschaftskammer.

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer kann vertraglich die Stierhaltung sowie die Samengewinnung und -aufbewahrung geeigneten Personen oder Einrichtungen übertragen.

(3) Die Stadt Wien hat der Wiener Landwirtschaftskammer den Anschaffungspreis für einen zur künstlichen Besamung geeigneten Stier mittlerer Qualität, die notwendigen und tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Haltung des Stieres sowie für die Samengewinnung und -aufbewahrung, jedoch abzüglich des eingehobenen Entgeltes gemäß § 18 Abs. 1, des Erlöses für die Verwertung des Stieres, sobald dessen Körung ungültig geworden ist, und der sonstigen aus der Stierhaltung zu erzielenden Einnahmen bis Ende jedes Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr zu ersetzen.

§ 20

(1) Die Stadt Wien hat an Eigentümer von nach diesem Gesetz gekörten, für die Zuchtverwendung in Wien bestimmten Ebern, Schaf- und Ziegenböcken der Zuchtverwendungen A, C und D (§ 5 lit. a, c und d) einen Beitrag von 25% des um etwaige Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres zu leisten, im Falle der Zuchtverwendung C jedoch nur dann, wenn im Bereich der Stadt Wien ein Bedarf an solchen gekörten Vatertieren besteht und überdies diese Vatertiere überwiegend zur Deckung fremder Muttertiere bestimmt sind.

(2) Wenn zur Erreichung anerkannter Ziele die Zucht reinrassiger Rinder beabsichtigt und der gemäß § 19 Abs. 1 oder 2 gehaltene Stier hiezu als Vatertier nicht geeignet ist, hat die Stadt Wien den Eigentümern in Wien gehaltenen weiblicher Rinder — nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen gegeben sind — einen Beitrag zu den Kosten der künstlichen Besamung in der Höhe von 25% des um etwaige Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Stiersamens zu leisten.

§ 21

(1) Vom Magistrat wird bestraft

- a) wer entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 ein Vatertier zum Decken oder zur Samengewinnung verwendet oder ein weibliches Tier decken oder künstlich besamen läßt, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen;
- b) wer den Vorschriften des § 5, § 11 Abs. 5 oder 6, § 14 Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 2 oder 3 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, mit einer Geldstrafe bis zu 300 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen.

(2) Im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, sind Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 17. März 1936, Deutsches RGBl. I S. 175, sowie die erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, Deutsches RGBl. I S. 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, Deutsches RGBl. I S. 2306, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Ertl